



Geschäft No. 4278A

**Bericht der Kommission für Gemeindeordnung und
Reglemente zum Reglement über die Berechnung
der massgeblichen Einkommen für einkommensab-
hängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil**

vom 2. Mai 2016

Inhalt	Seite
1. Kommissionsberatung	3
2. Anträge	4
3. Beschlussantrag	6

1. Kommissionsberatung

Allgemeines:

Grundsätzlich werden die Reglemente von der Kommission befürwortet unter Berücksichtigung von Anpassungsvorschlägen gemäss beiliegender Synopse.

Hingegen ist sich die Kommission betreffend des Zeitpunkts der Behandlung der Geschäfte sowie über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglemente nicht einig geworden.

Einige Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, dass die Geschäfte im August / September 2016 bereits in der neuen Legislaturperiode behandelt werden sollen und dass das Inkrafttreten auf den 01.07.2016 verschoben wird, mit der Begründung, der aktuelle Zeitdruck für die Behandlung der Geschäfte sei zu hoch.

Die Mehrheit vertritt die Ansicht, dass die Reglemente umgehend beschlossen werden müssten und dass das Inkrafttreten rückwirkend per 01.04.2016 stattfinden soll. Damit soll die Rechtsunsicherheit beendet werden und in der Sache wieder Ruhe einkehren. Alle beteiligten Personengruppen sollen wissen, woran sie sind. Heute fehlt jegliche Rechtsgrundlage zur Ausschüttung von Subventionen an die Eltern. Klar formuliert heisst das, solange keine neue Rechtsgrundlage vorhanden ist, ist die Gemeinde Allschwil nicht verpflichtet, Subventionen zu entrichten. Im Weiteren kann bei einer Reklamation betreffend Subventionsauszahlungen rechtlich nicht korrekt reagiert werden.

§ 3 Kinderabzug

Die Kommission beantragt einstimmig, in § 3 Abs. 1 lit. e auf eine Plafonierung des Kinderabzugs bei 3 Kindern zu verzichten. Die Berechnung des massgeblichen Einkommens muss sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht gerechtfertigt, eine Obergrenze für den Kinderabzug vorzusehen. Die Auswirkungen eines Verzichts auf die Plafonierung werden gering sein, da nur wenige Familien mehr als 3 Kinder haben.

§ 4 Massgebendes Einkommen bei Selbständigerwerbenden und Anteilshabern mit massgeblichem Einfluss

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Bestimmung von § 4 Abs. 3 zielt auf die Verhinderung von Missbrauch durch Selbständigerwerbende und Firmeninhaber, die ihre wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse verschleiern. Damit die Bestimmung zur Anwendung kommen kann, müsste aber aufgrund der systematischen Stellung im § 4 unter dem Titel «Massgebendes Einkommen bei Selbständigerwerbenden und Anteilshabern mit massgeblichem Einfluss» nachgewiesen werden, dass es sich um eine selbständigerwerbende Person bzw. Firmeninhaber handelt. Dieser Nachweis ist aber gerade bei Personen, die Einkommen oder Vermögen vor den Behörden verstecken, oft nicht möglich, weil Dritte als «Strohmann» für die wirtschaftlich berechnete Person vorgeschoben werden. Die Kommission beantragt daher einstimmig, § 4 Abs. 3 in eine separate Bestimmung unter der Überschrift «Hypothetisches Einkommen» zu verschieben, die es ermöglicht, ein solches sowohl bei Selbständigerwerbenden als auch bei Personen, denen keine selbständige Erwerbstätigkeit oder Beteiligung an einer Firma nachgewiesen werden kann, festzulegen.

Die vorgeschlagene Regelung bezüglich Anteilshabern, die ihr Einkommen selber bestimmen können, hält die Kommission für wenig praktikabel. Es ist unklar, wie der Nachweis,

dass jemand sein Einkommen selber bestimmen kann und das ausgewiesene Einkommen nicht dem Lebensstandard entspricht, zu führen ist. Zudem lässt die Bestimmung offen, wie ein hypothetisches Einkommen festzulegen ist. Die Problematik bei Firmeninhaber liegt nach Meinung der Kommission weniger bei möglichen Diskrepanzen zwischen Lebensstandard und Einkommen als vielmehr darin, dass Firmeninhaber oder -teilhaber mehr oder weniger frei wählen können, ob und in welchem Umfang die beruflich erzielten Einkünfte als Lohn oder Dividenden ausgeschüttet werden, und dadurch den ausbezahlten Lohn im Hinblick auf die Beiträge der Gemeinde optimieren können. Die Kommission schlägt daher einstimmig vor, nicht ausgeschüttete Gewinne anteilmässig zum Einkommen hinzurechnen. Dies soll jedoch nur jene qualifizierten Beteiligungen betreffen, die gemäss § 34 Abs. 5 Steuergesetz der reduzierten Besteuerung der Vermögenserträge unterliegen. Diese qualifizierten Beteiligungen sind der Gemeinde bekannt, da sie in der Steuererklärung deklariert werden müssen.

Weiter beantragt die Kommission eine Änderung der Überschrift zu § 4, um zu verdeutlichen, dass es sich dabei um eine Bestimmung handelt, welche die Regelung von § 3 bloss in einzelnen Spezialfällen ergänzt. Ferner kann auf die Definition des Begriffs «Selbständigerwerbende» verzichtet werden, da sich dieser aus der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes ergibt.

Schliesslich hat die Kommission in § 6 zwei redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

2. Anträge

Antrag des Gemeinderates	Kommissionsantrag
<p>§ 3 Überschrift</p> <p>Massgebendes Einkommen bei Unselbständig- und Nichterwerbstätigen</p>	<p>Massgebendes Einkommen</p>
<p>§ 3 Abs. 1 lit. e</p> <p>e) CHF 8'000 für jedes Kind (max. CHF 24'000 resp. 3 Kinder), für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird</p>	<p>e) CHF 8'000 für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird</p>
<p>§ 4</p> <p>Massgebendes Einkommen bei Selbständigerwerbenden und Anteilshabern mit massgeblichem Einfluss</p> <p>¹Als Selbständigerwerbende im Sinne dieser Reglements gelten Personen, die bei einer Ausgleichskasse als solche registriert sind.</p> <p>²Das massgebende Einkommen der Selbst-</p>	<p>§ 4</p> <p>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, qualifizierte Beteiligungen</p> <p>¹ Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gewinn gemäss Staatssteuerverfügung, vermindert um die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge sowie, wenn keine 2. Säule besteht, um die abzugsfähigen Beiträge an die Säule</p>

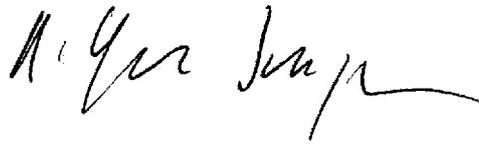
<p><i>ständigwerbenden entspricht dem Gewinn gemäss Staatssteuerverfügung, vermindert um die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge an die Säule 3a (max. CHF 15'000), sofern keine obligatorische oder freiwillige 2. Säule besteht. Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nicht mit anderen Einkommen verrechnet werden. Verluste aus Vorjahren können nicht mit dem Gewinn verrechnet werden.</i></p> <p>³Wird kein dem Lebensstandard entsprechendes Einkommen erzielt, kann die Gemeinde ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.</p> <p>⁴Als Anteilshaber mit massgeblichem Einfluss gelten Personen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen ihr eigenes Einkommen selber bestimmen können.</p> <p>⁵Für Anteilshaber mit massgeblichem Einfluss, die kein ihrem Lebensstandard entsprechendes Einkommen ausweisen, kann die Gemeinde ein hypothetisches Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.</p> <p>⁶Im Übrigen gilt die Berechnung gemäss § 3.</p>	<p>3a bis zu CHF 15'000.</p> <p>² Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Zum Einkommen hinzugerechnet werden die nicht ausgeschütteten anteiligen Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen gemäss § 34 Abs. 5 Steuergesetz.</p> <p>§ 4^{bis}</p> <p>Hypothetisches Einkommen</p> <p>Wird kein dem Lebensstandard entsprechendes Einkommen ausgewiesen, kann die Gemeinde ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.</p>
<p>§ 6 Abs. 2 und 4</p> <p>² Die subventionsberechtigte/n Person/en haben Änderungen des massgebenden Jahreseinkommens sowie der geänderten Familienverhältnisse innert 30 Tagen der verfügenden Instanz mitzuteilen und mit geeigneten Dokumenten zu belegen.</p> <p>⁴ Kommen die subventionsberechtigten Personen der Meldepflicht gemäss Abs. 2 nicht nach oder verweigern grundsätzlich die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, können die Subventionen von Amtes wegen gekürzt, sistiert oder verweigert sowie zurück gefordert werden.</p>	<p>² Die subventionsberechtigte/n Person/en haben Änderungen des massgebenden Jahreseinkommens oder der Familienverhältnisse innert 30 Tagen der verfügenden Instanz mitzuteilen und mit geeigneten Dokumenten zu belegen.</p> <p>⁴ Kommen die subventionsberechtigten Personen der Meldepflicht gemäss Abs. 2 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, können die Subventionen von Amtes wegen gekürzt, sistiert oder verweigert sowie zurück gefordert werden.</p>

3. Beschlussantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Kommission einstimmig, dem Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil mit den beantragten Änderungen zuzustimmen.

**Kommission für Gemeindeordnung und
Reglemente**
Präsidentin:

Rahel Balsiger Sonjic



Anwesend an einer oder beiden Sitzungen waren:

Adam Philippe CVP
Chapuis Nicolas SP
Häuptli Mathis GLP
Meisel Maya SVP (erste Sitzung)
Schlöpfer Tobias EVP (erste Sitzung)
Winter Jean-Jacques SP